



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT Innovation und Umwelt

IHK Südl. Oberrhein
Sitz und Hauptstelle Freiburg
Eing: 21. Jan. 2020

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Industrie- und Handelskammer
Südlicher Oberrhein
Schnewlinstraße 11-13
79098 Freiburg

Stuttgart 16.01.2020
Name Dirk Roloff
Durchwahl 0711 126-2689
E-Mail Dirk.Roloff@um.bwl.de
Aktenzeichen 23-8973.10/35
(Bitte bei Antwort angeben!)

Baden-Württembergischer Handwerkstag e.V.
Heilbronner Straße 43
70191 Stuttgart

BDE Regionalverband Südwest
c/o Herrn Peter Kurz
Kurz Entsorgung GmbH
Mühläckerstraße 26
71642 Ludwigsburg

bvse Landesverband Baden-Württemberg
c/o Herrn Wolfgang Müller
Degenkolbe Recycling GmbH
Neckartalstraße 225
70376 Stuttgart

 Abfallschlüssel für Lithium-Altzellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Lithium-Alt-Batterien sind Abfälle, die gefährliche Eigenschaften nach Anhang III der (Abfallrahmen-)Richtlinie 2008/98/EG aufweisen. Nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) existiert für Lithium-Alt-Batterien jedoch kein eigener Abfallschlüssel, der diese Gefährlichkeit symbolisiert - wie es ihn z.B. für Blei-Alt-Batterien gibt. Daher wurde die Frage des Abfallschlüssels für Lithium-Alt-Batterien in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) diskutiert. Im Ergebnis hält die LAGA eine Zuordnung von Lithium-Alt-Batterien nach der Einstufungssystematik der AVV zu den Abfallschlüsseln 16 01 21* bzw. 16 02 15* für zulässig. Entsprechend hat die LAGA zum Abschluss der Beratungen bei ihrer Sitzung am 27./28.03.2019 mehrheitlich den Beschluss gefasst:

„Die LAGA empfiehlt den Ländern bis zu einer eindeutigen entsprechenden europarechtlichen bzw. nationalen Rechtsänderung eine Einstufung von Lithium-Batterien und -akkumulatoren unter die Abfallschlüssel 16 01 21* bzw. 16 02 15*.“

Alternativ kämen die Abfallschlüssel 20 01 34 bzw. 16 06 05 in Frage. In diesem Fall sind die Lithium-Alt-Batterien gleichzeitig als gefährliche Abfälle einzustufen und die Nachweise entsprechend der Nachweisverordnung für gefährliche Abfälle zu führen.

Wir haben die Vollzugsbehörden in Baden-Württemberg gebeten, beide Alternativen zu akzeptieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Roloff